

Spesenregelung für die Organe des SVIAL

¹ Die Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen erbringen die Arbeitsleistung in ihren Ämtern ehrenamtlich. Während ihrer Amtsdauer wird ihnen der Mitgliederbeitrag erlassen.

² Das Amt des Verbandspräsidenten wird mit einer Jahrespauschale von CHF 5'000.- honoriert. Die Überweisung erfolgt in der Regel im Mai nach der jährlichen Mitgliederversammlung.

³ Die Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen erhalten eine pauschale Spesenentschädigung in Form eines Taggeldes pro Sitzung sowie die belegten Auslagen vergütet. Die Überweisung erfolgt in der Regel im Dezember.

⁴ Es gelten folgende Ansätze für Taggelder pro Sitzung:

- CHF 200.- für Mitglieder des Vorstandes
- CHF 200.- für Kommissionspräsidenten
- CHF 100.- für Mitglieder der Kommissionen
- CHF 100.- für Mitglieder der Kontrollstelle

⁵ Die Reisespesen werden rückerstattet im Äquivalent zu einem Zugbillet 1. Kl. mit Halbtax Abonnement.

⁶ Für die Angestellten des SVIAL gilt die Spesenregelung nach Arbeitsvertrag.

Die Spesenregelung basiert auf Art. 3 des Organisationsreglements SVIAL.

Es wurde vom Vorstand am 22.8.2013 beschlossen und am 29.11.2013 per 1.1.2014 in Kraft gesetzt.

Zollikofen, 29.11.2013 / mr